

deutsches forschungsnetz

DEN





Löschen von Benutzerdaten

Betriebstagung DFN | 14.03.2018

Ass. jur. Marten Tiessen



DFN





1. Schutzbereich des Datenschutzrechts



2. Datennutzung und -löschung



3. Unterschiede für Studierende



4. Rechtliche Ansprüche



5. Digitaler Nachlass

Rechtsgrundlagen des Datenschutzes



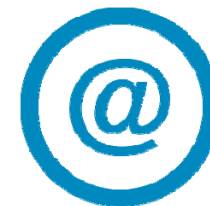
Welche Daten werden geschützt?

DFN



Personenbezogene Daten: „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen“

IP



Grundsätze des Datenschutzrechts:



**Datenvermeidung
und -sparsamkeit**



**Verbot mit
Erlaubnisvorbehalt**



Zweckbindung

Daten des Betroffenen




Vertrag


Rechtl. Verpflichtung


Einwilligung



1. Schutzbereich des Datenschutzrechts



2. Datennutzung und -löschung



3. Unterschiede für Studierende



4. Rechtliche Ansprüche



5. Digitaler Nachlass




DSGVO






Hochschule

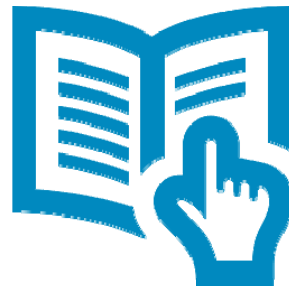
Spezielle Regeln für Datenschutz an Hochschulen

Spezielle Regeln des Beschäftigtendaten schutz

<p>Art. 6 Abs. 1 e) mit Abs. 2 und 3 DSGVO</p> 	<p>Studierendendaten</p>  
--	---

<p>Beschäftigtendaten</p>  	<p>Art. 88 DSGVO</p> 
--	---

„Personenbezogene Daten von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies zur **Eingehung, Durchführung, Beendigung** oder **Abwicklung** des Beschäftigungsverhältnisses [...], **erforderlich** ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.“
(§ 17 Abs. 1 DSGVO-NRW-E)





Erforderlichkeit

- ▶ **Erforderlichkeit endet nicht gleichzeitig mit Beschäftigungsverhältnis**
- ▶ **Auch für die Abwicklung können die Daten erforderlich sein**

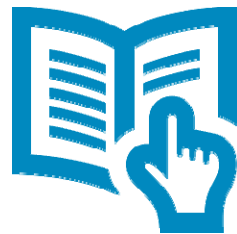


Beschäftigter



DFN

„Nach Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn diese Daten nicht mehr benötigt werden, es sei denn, dass Rechtsvorschriften entgegenstehen“ (§ 17 Abs. 5 Satz 2 DSGVO-NRW-E)



Beispiele:

- ▶ 6 Jahre: Lohnberechnungsunterlagen und Lohnkonten
- ▶ 2 Jahre: Arbeitszeitnachweise

Mitarbeiteraufnahmen



Fotos und Videos



Verbreitung nur mit
Einwilligung (§ 22 KUG)



Internet

- ▶ Einwilligung endet nicht automatisch mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses
 - ▶ Einwilligung kann widerrufen werden
 - ▶ Ehemalige Arbeitnehmer musste bislang Widerruf begründen


Vorrang der DSGVO?



Fotos und Videos

- ▶ Rechtsprechung bisher uneinheitlich
- ▶ Einzelfall muss berücksichtigt werden
 - ▶ Auch wenn kein Widerruf vorliegt
- ▶ Bei Abwägung muss Charakter der Aufnahme berücksichtigt werden:



**Persönlicher
Charakter:**

**Es wird individuell
auf die Person
Bezug genommen**



**Illustrierender
Charakter:**

**Person in
Aufnahme ist
austauschbar**

Umgang mit E-Mail-Accounts



Wenn ausschließlich dienstliche E-Mails



Arbeitgeber: kein TK-Anbieter



Fernmeldegeheimnis nicht zu beachten



Wenn auch private E-Mails



Arbeitgeber: TK-Anbieter



Fernmeldegeheimnis zu beachten

Schutz privater Daten nach Vertragsende?



Keine Löschung des E-Mail-Accounts nach Kündigung, solange Nutzer für die Daten noch Verwendung hat

(OLG Dresden vom 5.9.2012)



Auswirkung der Entscheidung

- ▶ **Daten erst löschen, wenn Nutzer keine Verwendung mehr hat**
- ▶ **Eine Verwendung hat der Nutzer nicht mehr, wenn er Möglichkeit Daten zu sichern nicht nutzt**
- ▶ **Hochschulen sollten auf bevorstehendes Löschen aufmerksam machen**
- ▶ **Im besten Fall: Vertragliche Regelung**
- ▶ **Bei unberechtigter Löschung Schadensersatz, aber auch strafrechtliche Ahndung möglich**



1. Schutzbereich des Datenschutzrechts



2. Datennutzung und -löschung



3. Unterschiede für Studierende



4. Rechtliche Ansprüche



5. Digitaler Nachlass



Unterschiede für Studierende

- ▶ Größtenteils gilt das Gleiche
- ▶ Statt Arbeitsvertrag bildet Nutzungsverhältnis Grundlage der Datenverarbeitung
- ▶ Nach Ende des Nutzungsverhältnis fehlt Zweckbindung - keine Erforderlichkeit
- ▶ Gleiche Löschpflichten – keine Aufbewahrungsfristen
- ▶ Hauptsächlich private Daten



1. Schutzbereich des Datenschutzrechts



2. Datennutzung und -löschung



3. Unterschiede für Studierende



4. Rechtliche Ansprüche



5. Digitaler Nachlass



Löschen

- ▶ § 47 Abs. 2
DSG-NRW-E



Schadensersatz

- ▶ § 65 DSG-NRW-E
- ▶ § 823 Abs. 2 BGB mit
§ 303a StGB oder KUG
- ▶ § 823 Abs. 1 BGB mit
APR



Herausgabe

- ▶ Nur vertragliche
Ansprüche
möglich



1. Schutzbereich des Datenschutzrechts



2. Datennutzung und -löschung



3. Unterschiede für Studierende



4. Rechtliche Ansprüche



5. Digitaler Nachlass

Was geschieht mit den Daten Verstorbener?

Account-Inhaber



Erbengemeinschaft



Gesamtrechtsnachfolge



Sind Daten des Erblassers vor Zugriff der Erben geschützt?

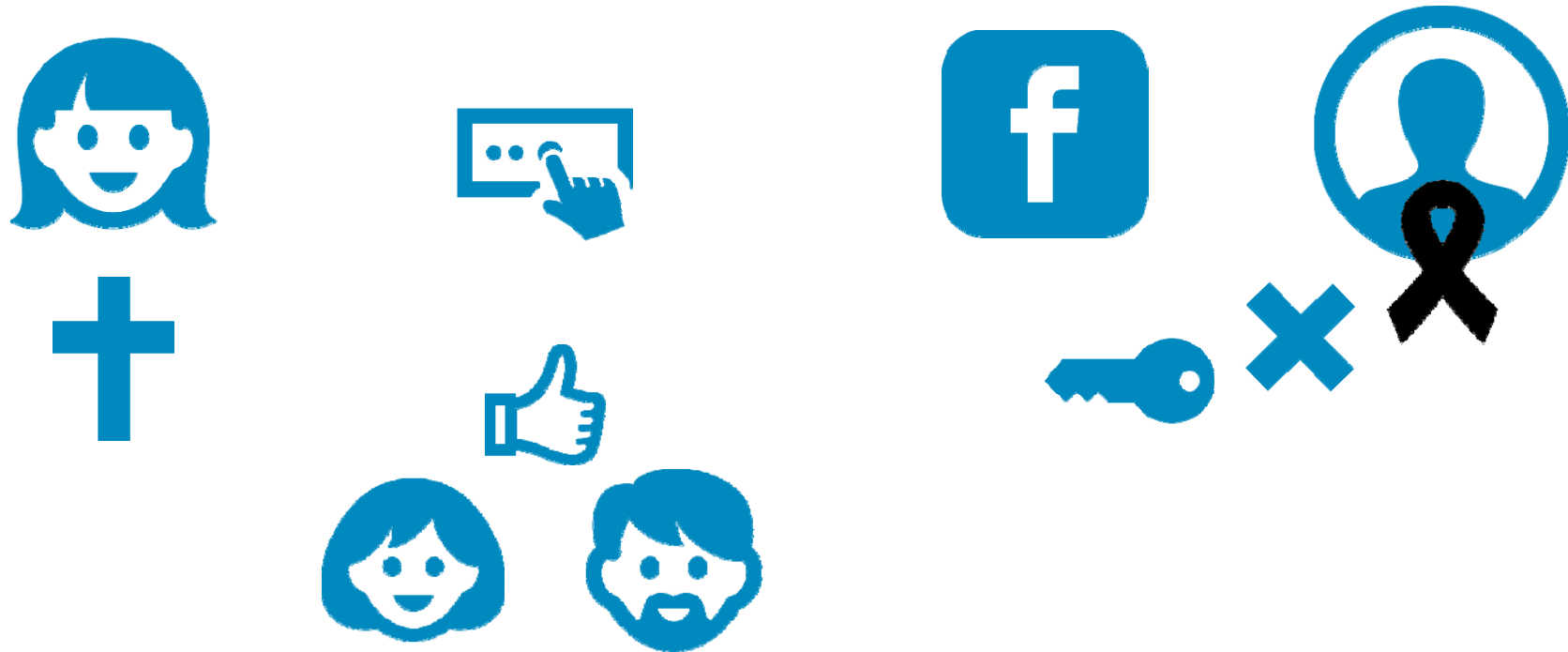


- ▶ Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB)
- ▶ Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers beziehen (§ 2047 Abs. 2 BGB)
- ▶ Familienpapiere und Familienbilder (§ 2373 Satz 2)
- ▶ Postmortale Vollmacht



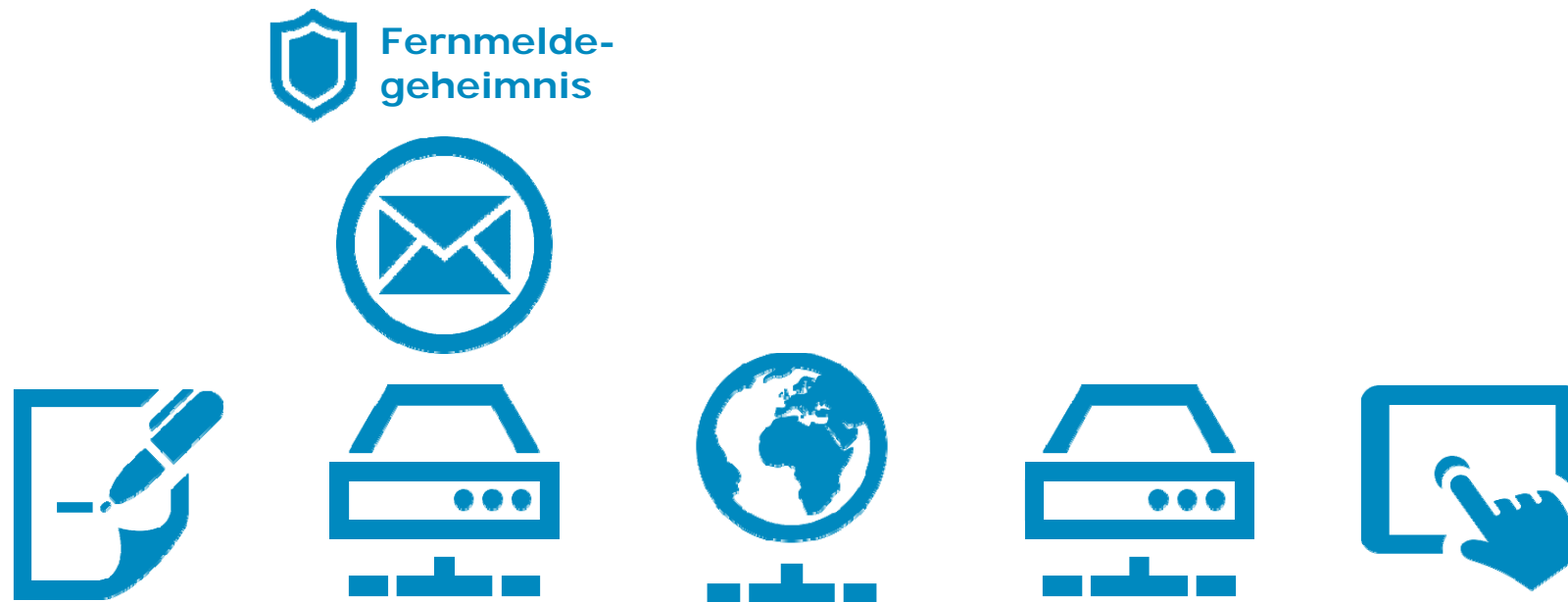
- ▶ Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG, § 88 TKG)
- ▶ Postmortale Persönlichkeitsschutz (Art. 1 Abs. 1 GG)
- ▶ Persönlichkeitsrechte Dritter
- ▶ Vertragliche Vereinbarungen (AGB oder Individual)
- ▶ Auflagen im Testament

KG, Urteil vom 31.5.2017: Zur Vererbbarkeit eines Facebook-Accounts



Entscheidung des Kammergerichts

- ▶ KG: Kein Recht auf Zugriff auf den Account, da sonst Fernmeldegeheimnis verletzt wird



KG: Weder der Ausnahmetatbestand des § 88 Abs. 3 S. 1 und 2 TKG noch die gesetzliche Ausnahme nach Satz 3 sind einschlägig

§ 88 Abs. 3 TKG

Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen.[...]

Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht.[..]



- ▶ Urteil des KG sehr umstritten
- ▶ Noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung
- ▶ Bis dahin gewisse Rechtsunsicherheit



- ▶ Auch Hochschulen könnten mit diesem „Problem“ konfrontiert sein (Mitarbeiter E-Mail-Konten)
- ▶ Weiterführende Entwicklung ist unklar, Rechtsprechung ist abzuwarten
- ▶ In jedem Fall kein übereiltes Handeln

Haben Sie noch Fragen?

DFN

► Kontakt

► Marten Tiessen

E-Mail: tiessen@uni-muenster.de

Telefon: 0251/ 83-38617

Fax: 0251/ 83-38601

Anschrift:

Institut für Informations-,

Telekommunikations- und Medienrecht

- Zivilrechtliche Abteilung -

Leonardo-Campus 9

D-48149 Münster

